

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. März 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.10.2012

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.43-185/12

Zulassungsnummer:

Z-33.43-185

Geltungsdauer

vom: **29. August 2012**

bis: **29. August 2014**

Antragsteller:

KEIMFARBEN GMBH & CO. KG

Keimstraße 16

86420 Diedorf

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff

"EPS, gedübelt und geklebt"

"AquaROYAL-EPS"

"MW, gedübelt und geklebt"

"AquaROYAL-MW"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-185 vom 15. März 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2.2.1 wird ersetzt durch:

2.2.2.1 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 300 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa** aufweisen. Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 30 kg/m³ nicht überschreiten.

Abschnitt 2.3.3 Kennzeichnung wird wie folgt ergänzt:

- Schubmodul der EPS-Platten⁵

Abschnitt 2.4.3.1 Fremdüberwachung, Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der EPS-WDVS sind die Proben mit:

- minimaler Dicke von Unter- und Oberputz (Bei Verwendung mineralischer Putze/Werk-trockenmörtel nach EN 998-1) bzw.
- mit minimaler Unterputzdicke sowie minimaler und maximaler Oberputzdicke bei Verwendung von "KEIM Indusil" als Oberputz,
- EPS-Platten mit einer Rohdichte von 20 - 25 kg/m³ zu prüfen.

Abschnitt 3.2.1 Allgemeines (Stand sicherheitsnachweis), Absatz 1 wird ersetzt durch:

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 5.1 bzw. 5.2, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁶.

Abschnitt 3.2.2 WDVS-Lastklassen, W_e -Definition wird ersetzt durch:

W_e : Einwirkungen aus Wind nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Bau-bestimmungen.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

** Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.
HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.
⁵ Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.
⁶ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<